



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Juni 2020
(OR. en)

7725/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0061 (NLE)

TRANS 188

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	Standpunkt, der im Namen der Union auf der 13. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen (CTE) der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu vertreten ist
--------	---

STANDPUNKT, DER IM NAMEN DER UNION
AUF DER 13. TAGUNG DES FACHAUSSCHUSSES FÜR TECHNISCHE FRAGEN (CTE)
DER ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANISATION
FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR (OTIF)
ZU VERTRETEN IST

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 13. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen (CTE) der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) im Hinblick auf die Annahme von Änderungen der einheitlichen technischen Vorschriften (ETV) über Güterwagen, über die Kennzeichnung von Eisenbahnfahrzeugen und über die Geräuschemissionen von Fahrzeugen sowie eine vollständige Überarbeitung der Rechtsvorschriften für die Zertifizierung und Prüfung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM) und eine vollständige Überarbeitung der Spezifikationen zu den nationalen Fahrzeugregistern (NVR) zu vertreten ist, ist der Folgende:

1. Zustimmung zu den vom CTE vorgeschlagenen Änderungen der ETV über Güterwagen gemäß CTE-Arbeitsdokument TECH-20005-CTE13-6.2 und dessen Anhang;
2. Zustimmung zu den vom CTE vorgeschlagenen Änderungen der ETV über die Kennzeichnung von Eisenbahnfahrzeugen gemäß CTE-Arbeitsdokument TECH-20006-CTE13-6.3 und dessen Anhang;
3. Zustimmung zu den vom CTE vorgeschlagenen Änderungen der ETV über die Geräuschemissionen von Fahrzeugen gemäß CTE-Arbeitsdokument TECH-20004-CTE13-6.1 und dessen Anhang;

4. Zustimmung zur vollständigen Überarbeitung der Rechtsvorschriften für die Zertifizierung und Prüfung der ECM, sofern in Artikel 3 § 5 des Anhangs des CTE-Arbeitsdokuments TECH-20007-CTE13-6.4 die folgenden Sätze angefügt werden:

"Die Vertragsstaaten können nationale oder regionale Verfahren festlegen, welche das gleiche Niveau an Vertraulichkeit sicherstellen, wie die ECM-Zertifizierung und die anstelle der ECM-Zertifizierung anzuwenden sind. Die Transparenz dieser nationalen Verfahren ist durch ihre Notifikation an den Generalsekretär sicherzustellen. Die Verfahren werden auf der Website der OTIF veröffentlicht."

5. Zustimmung zur vollständigen Überarbeitung der Spezifikationen zu den NVR, sofern im Anhang des CTE-Arbeitsdokument TECH-20008-CTE13-6.5 der folgende Artikel angefügt wird:

"Artikel 13 Besondere Durchführungsvorschriften

§ 1 Für den internationalen Verkehr zugelassene Fahrzeuge, die in das Eisenbahnnetz der Europäischen Union eingeführt werden, müssen im EVR registriert sein."
